

versitätsgütern, den volkseigenen Betrieben Binnenfischerei und gegebenenfalls mit den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften andererseits Verträge abzuschließen.

(2) Die Verträge sind so rechtzeitig abzuschließen, daß eine ordnungsgemäße Versorgung der Landwirtschaft gesichert ist.

§ 5

(1) Die Belieferung zur Ernte 1953 beginnt am 1. Juli 1952 und muß spätestens am 30. Juni 1953 abgeschlossen sein. Bezüglich Beendigung der Auslieferung der einzelnen Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittelsorten erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig besondere Anweisungen.

(2) Die am 30. Juni 1952 bei den VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. befindlichen Restbestände an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln aus Lieferungen früherer Düngjahre dürfen nur zur Befriedigung der aus dieser Anordnung entstehenden Ansprüche verwendet werden.

(3) Über die Verwendung von Restbeständen an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln, die sich am 30. Juni 1953 auf den Lägern der VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. befinden, verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Um den Frühbezug zu fördern, erhalten die Verbraucher für alle in der Zeit vom 1. Juni 1952 bis 31. Dezember 1952 gekauften Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel 80% der in § 3 der Preisordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) (ZVOBL - II S. 147) festgesetzten Lagervergütung.

§ 6

Die Kontrolle über den Handel mit allen für die Landwirtschaft bereifgestellten Düngemitteln obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln.

Vom 1. September 1952

Auf Grund § 7 der Anordnung vom 1. September 1952 über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln (GBl. S. 830) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Referate für Produktionsgenossenschaften der Räte der Kreise stellen in Zusammenarbeit mit

den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Agronomen der MAS den Bedarf der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln auf der Grundlage von Düngungsplänen für die eingebrachten und die in individueller Bewirtschaftung der Bauern verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Düngung, der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und der notwendig werdenden Veränderung der Fruchtfolge fest.

(2) Die Bedarfsermittlung für diejenigen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die sich nach Veröffentlichung dieser Anordnung bilden, geschieht wie in Abs. 1 festgelegt. Die Düngemittelmengen, die die Bauern bereits von den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. erhalten haben, sind von dem Bedarf in Abzug zu bringen.

(3) Die ermittelten Mengen für die Herbstbestellung sind den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 10. September 1952 und für die Frühjahrsbestellung bis zum 31. Oktober 1952 von den Leitern der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Staatlichen Kreiskontore für Landwirtschaftlichen Bedarf rufen die von den Leitern der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise mitgeteilten Mengen bei der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, ab, die für die bevorzugte Auslieferung zu sorgen hat.

§ 2

(1) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe über 1 ha und landwirtschaftliche Betriebe der öffentlichen Hand (mit Ausnahme der Volks-, Schul- und Universitätsgüter sowie der volkseigenen Betriebe Binnenfischerei), die Erwerbsgarten-, Obstbaubetriebe und Baumschulen erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gemäß Wirtschaftsfächenerhebung vom 31. Dezember 1951 ohne Wiesen, Weiden und Hutungen eine Grundmenge in Höhe von

20 kg N (Reinstickstoff) und
15 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure)

und für Wiesen, Weiden und Hutungen je Hektar
10 kg N (Reinstickstoff) und
12 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(2) Die Grundmenge an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln für landwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha beträgt

20 kg N (Reinstickstoff) und
15 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure)

je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker- und Grünlandfläche).

(3) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe über 1 ha, sonstige landwirtschaftliche Betriebe der öffentlichen Hand (mit Ausnahme der Volks-, Schul- und Universitätsgüter, der volkseigenen Betriebe Binnenfischerei), ferner die Erwerbsgarten- und Obst-